



Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 14 45, 61284 Bad Homburg

Fritsch Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft
Bleichstr. 2a
61476 Kronberg

Steuernummer/Geschäftszeichen

03 242 8404 4 - K03

Bearbeiter/in Frau Börner
Zimmer 221
Telefon +49 (6172) 107 369
Fax +49 (611) 32762 1109
Dienstgebäude Kaiser-Friedrich-Promenade 8-10, 61348 Bad
Homburg v. d. Höhe
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 05.09.2024

EINGEGANGEN

10. Sep. 2024

am.....

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §48 b Abs. 1 Satz 1
des Einkommensteuergesetzes (EStG) – Rücknahme gemäß § 130 der Abgabenordnung
RP Brandschutz-Automatik-Automation GmbH, Kurmainzer Str. 73, 61440 Oberursel**

Datum der Bescheinigung: 22.08.2024
Sicherheits-Nummer 26.03.00016202

Sehr geehrte Damen und Herren,
die o. g. erteilte Freistellungsbescheinigung wird mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 130
Abs. 2 Abgabenordnung (AO) zurückgenommen, weil Sie die diese Bescheinigung postalisch nicht
erhalten haben

Ich weise darauf hin, dass die Rücknahme zur Folge hat, dass der Leistungsempfänger von den Ge-
genleistungen einen Steuerabzug nach § 48 Abs: 1 EStG in Höhe von 15 Prozent vornehmen muss,
wenn die Bagatellgrenze von 5.000 Euro bzw. 15.000 Euro (bei Vermietern, die ausschließlich steu-
erfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Umsatzsteuergesetz ausführen) im laufenden Kalenderjahr
voraussichtlich überschritten wird. Für bereits erbrachte Gegenleistungen muss der Leistungsemp-
fänger den Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG nachholen. Die Nachholung erfolgt grundsätzlich
durch Einbehalt von künftigen Gegenleistungen. Den Einbehalt hat der Leistungsempfänger bei der
nächsten nach der Rücknahme zu erbringenden Gegenleistung vorzunehmen.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten
der Servicestelle:
Anschrift:

Bankverbindungen:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Kaiser-Fr.-Promenade 8 - 10 · 61348 Bad Homburg v. d. H. · Telefon (0 61 72) 1 07-0 · Telefax 0611 32 762 1109
E-Mail: poststelle@FA-BHG.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-bad-homburg.de
Finanzkasse: Finanzamt Nidda, Ludwigstraße 39, 63667 Nidda; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE98
5005 0000 0001 0004 39 · DT BIK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE58 5000 0000 0050 6015 01 · Gläubiger-
ID DE31ZZZ00000076720

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

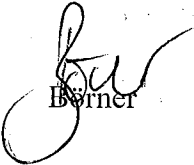
Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die Bekanntgabe am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bewirkt.

Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

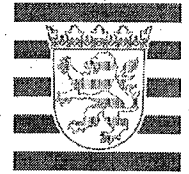
Mit freundlichen Grüßen


Börner



Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 14 45, 61284 Bad Homburg

Firma
RP Brandschutz-Automatik-Automation GmbH
Kurmainzer Str. 73
61440 Oberursel

Steuernummer/Geschäftszeichen

03 242 8404 4 - K03

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude

Kaiser-Friedrich-Promenade 8-10, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

05.09.2024

EINGEGANGEN

10. Sep. 2024

am.....

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 00324284044, Sicherheits-Nummer 260300016220

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: RP Brandschutz-Automatik-Automation GmbH	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE151073681	Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Anschrift: 61440 Oberursel, Kurmainzer Str. 73	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 05.09.2024 bis zum 31.08.2027.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank. Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten

der Servicestelle:

Anschrift:

Bankverbindungen:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Kaiser-Fr.-Promenade 8 - 10 · 61348 Bad Homburg v. d. H. · Telefon (0 61 72) 1 07-0 · Telefax 0611 32 762 1109

E-Mail: poststelle@FA-BHG.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-bad-homburg.de

Finanzkasse: Finanzamt Nidda, Ludwigstraße 39, 63667 Nidda; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE98 5005 0000 0001 0004 39 · DT BIK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE58 5000 0000 0050 6015 01 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720



Finanzamt



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.